



Besondere Vereinbarung Taxen und Personenmietwagen

- Neugeschäft
 Vertragsänderung

Kundennummer	Vertr.
	-

Antrag vom	Vertragsbeginn/Beginn der Vereinbarung	Amtliches Kennzeichen
Antragsteller/Versicherungsnehmer (Name, Vorname, Anschrift)		

1 Selbstbeteiligung

Von jedem mit dem versicherten Kraftfahrzeug verursachten Haftpflichtschaden, der Entschädigungsleistungen gemäß Tarifbestimmung (TB) Nr. 11 a. (3a) zur Folge hat, trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 1.000 EUR. Betragen die Entschädigungsleistungen nicht mehr als 1.000 EUR, sind sie vom Versicherungsnehmer in voller Höhe zu übernehmen.

2 Regulierungspflicht und Regulierungsvollmacht des Versicherers

Die Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes, der Pflichtversicherungsverordnung und der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in ihrer jeweils gültigen Fassung werden durch diese Vereinbarung und die Selbstbeteiligung nicht berührt.

3 Erstattungspflicht

Hat der Versicherer Entschädigungsleistungen von 1.000 EUR erbracht oder den Schaden mit weniger als 1.000 EUR erledigt, ist der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen den angeforderten Betrag zu erstatten.

4 Aufhebung der Vereinbarung

4.1 Kommt der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer seiner Erstattungspflicht durch schuldhaftes Handeln nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der Versicherer berechtigt, die Vereinbarung ab dem Schadentag, 24.00 Uhr ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers aufzuheben und den Vertrag umzustellen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Erstattung der Aufwendungen gemäß 3. bleibt gleichwohl bestehen.

4.2 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Vereinbarung mit Monatsfrist zum Ablauf gemäß AKB § 4a. oder anlässlich eines Schadens gemäß AKB § 4b. kündigen.

5 Nachträgliche Schadensmeldung

Wird ein Schaden, der während der Wirksamkeit des Vertrages unter Einschluss dieser Besonderen Vereinbarung eingetreten ist, nach Aufhebung der Besonderen Vereinbarung oder nach Aufhebung des Vertrages gemeldet, bleibt der VN gemäß Ziff. 3 verpflichtet, die Entschädigungsleistungen bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung von 1.000 EUR zu erstatten.

6 Vertragsänderung

Bleibt der Kraftfahrtversicherungsvertrag bei Auflösung dieser Sondervereinbarung bestehen, ist der Versicherer berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung dieser Vereinbarung den entsprechenden Tarifbeitrag ohne Berücksichtigung des für die Selbstbeteiligung vorgesehenen Nachlasses zu berechnen.

7 Fahrzeugwechsel

Wird das im Vertrag versicherte Fahrzeug durch ein anderes Fahrzeug ersetzt (Fahrzeugwechsel), so geht diese Vereinbarung auf das Ersatzfahrzeug über, soweit der Versicherungsnehmer nichts anderes bestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers/Antragstellers